

# K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

## für den

### Evangelischen Stiftskindergarten

(Anlage B zum Betreuungsvertrag)

Das Augusta-Viktoria-Stift bietet Kindern in erweiterten altersgemischten Gruppen das Lernen, Leben und Spielen ähnlich wie Geschwister in einer Familie. Dabei setzen wir die gesetzlichen Anforderungen des § 22 SGB VIII und des Thüringer Kindergartengesetzes um.

Als unterstützende Grundlage für ein gutes Miteinander und eine gut funktionierende Betreuungsarbeit während der Zeit der Betreuung Ihrer Kinder in unserem Kindergarten gelten nachfolgende Regelungen:

#### 1. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

**Die Anmeldung** für einen Kindergartenplatz geschieht bei der Leitung des Kindergartens. Im Kindergarten können Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut werden.

Auf einer Warteliste wird die Anmeldung registriert.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.

In der Regel erteilen wir die mündliche und zunächst unverbindliche Zusage am Anfang eines Kalenderjahres für Aufnahmen betreffend das neue Kindergartenjahr. Absagen erfolgen per Email.

**Der Abschluss des Betreuungsvertrags** ist nur dann möglich, wenn die Eltern der Leitung

- a) die Kita-Card vorlegen
- b) entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (d.h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen) oder eine Immunität gegen Masern oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen. Der Nachweis kann dabei geführt werden durch
  - 1) eine Impfdokumentation, d.h. durch den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung, in dem die erfolgte Impfung dokumentiert ist (auch als Anlage zum Untersuchungsheft),
  - 2) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern (z.B. nach erfolgter Masernerkrankung) vorliegt,
  - 3) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder wegen medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
  - 4) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein zuvor genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Vertragsbeginn ist nur zum 1. eines Monats möglich.

**Die Aufnahme** ist nur dann möglich, wenn die Eltern der Leitung vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind

- a) durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen sowie einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18 Abs. 1 ThürKigaG) erbringen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als eine Woche sein.

- b) die Belege zur Voraussetzung b) zum Abschluss des Betreuungsvertrags (siehe oben) vorlegen.

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. D.h., solange die Punkte a) und b) von den Eltern nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

## 2. Informationspflichten und Änderungen

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr vor dem Umzug, spätestens aber vor dem Umzug zu informieren. Erfüllen die Sorgeberechtigten die vorbezeichnete Informationspflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht dem Träger dadurch ein Schaden, weil die Stadt/Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann und diese deshalb die ungedeckten Betriebskosten für dieses Kind nicht ausgleicht, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger den auf diese Weise entstandenen Schaden zu ersetzen.

Änderungen zur Betreuungsform des Kindes (Ganztags- zur Halbtagsbetreuung) und der Wechsel der Einrichtung innerhalb des Augusta-Viktoria-Stift können vereinbart werden mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsanfang. Zur Vereinbarung ist die Schriftform erforderlich.

## 3. Öffnungszeiten und Schließzeiten der Einrichtung

Betreuungsumfang:

- Halbtagsbetreuung: maximal 5 Stunden im Zeitraum bis 14.00 Uhr
- Ganztagsbetreuung: maximal 10 Stunden im Rahmen der Öffnungszeit

Die Einrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und besonders bekannt gegebener Schließzeiten von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Schließzeiten werden durch die Leitung des Kindergartens bekannt gegeben. Schließzeiten bzw. Betriebsferien begründen keine Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz gegenüber dem Träger.

Sofern eine Notbetreuung während der Schließzeit angeboten wird, findet diese in der Einrichtung oder einem Ausweichobjekt entsprechend den gegebenen Möglichkeiten statt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Notbetreuung muss schriftlich bis spätestens 31.05. des Jahres bei der Leitung beantragt werden. Eine Arbeitgeberbescheinigung, dass in diesem Zeitraum kein Urlaub bewilligt werden kann, ist vorzulegen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung vollständig geschlossen.

Weitere Schließtage fallen in der Regel auf einen Montag oder Freitag, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt.

Die Einrichtung kann wegen erforderlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalengpässe oder auf behördliche Anordnung zeitweilig geschlossen werden. Die Eltern sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Erfurt um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

## 4. Kostenbeteiligung der Eltern

Das Betreuungsentgelt ist bis zum 1. des laufenden Monats fällig und bis spätestens zum 20. des laufenden Monats zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt ist bis zum 1. des folgenden Monats fällig und bis spätestens zum 20. des folgenden Monats zu entrichten.

Die Zahlung des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren.

Den dem Träger infolge Zahlungsverzuges entstehenden Schaden, insbesondere Aufwendungen für Zahlungsaufforderungen und Zinsschäden, haben die Eltern zu ersetzen. Bei SEPA-Lastschriften umfasst der Verzugsschaden auch die infolge Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch anfallenden Bankgebühren.

Für nicht rechtzeitig entrichtete Zahlungen werden Mahnkosten erhoben.

Änderungen der Beitragsordnung oder des Verpflegungsentgelts werden den Eltern in der Regel einen Monat im Voraus durch den Träger in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Durch Betreuung des Kindes außerhalb der Öffnungszeiten entstehende Kosten sind zu erstatten.

Die geltenden Verpflegungsentgelte sowie die Modalitäten zur An- und Abmeldung werden durch Aushang bekannt gegeben. Eltern, welche Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, 3. und 4. Kapitel, dem Asylbewerbergesetz oder dem SGB VIII § 90 (3) erhalten, können beim Amt für Soziales und Gesundheit den Sozialausweis und damit die Anmeldung zur Teilnahme am kostenfreien Mittagessen beantragen.

Bei nicht fristgerechter und/oder fehlender Zahlung von Entgelten kann im Sinne des Eigentumsvorbehaltes die weitere Leistung verweigert bzw. eingestellt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Entgelte bleibt davon unberührt und kann bei Nichterfüllung gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **5. Gesundheitssorge**

Krankheiten in diesem Sinne sind Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz sowie laut Belehrung des Gesundheitsamtes (Anlage 1 zu dieser Ordnung), zum Beispiel: Infekte, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr. Jede Erkrankung – auch gesundheitliche Störungen – des Kindes sowie jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der elterlichen Familie/Wohngemeinschaft sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kindern, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Einrichtung vorzulegen. Gleiches gilt für den Einrichtungsbesuch der Geschwister von meldepflichtig ansteckend erkrankten Kindern.

Es erfolgt keine Betreuung von erkrankten Kindern. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung einem Arzt vorgestellt wird. Der Verpflichtungsschein (Anlage 3 zur Kindergartenordnung) ist zu beachten.

Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder entsprechend dem Aufruf des Gesundheitsamtes zu Schutzimpfungen (Anlage 2 zur Kindergartenordnung).

Beim Aufenthalt im Freien ist ihr Kind besonders in den Sommermonaten trotz Sonnenschutzeinrichtungen im Garten der Kindereinrichtung schädigender Sonnenstrahlung ausgesetzt. Um Hautschäden zu vermeiden, sind die Kinder mit geeigneter Kleidung und bei Bedarf mit Sonnenschutzmitteln eingecremt zu übergeben. Auf Verlangen sind ausreichend geeignete Sonnenschutzmittel ungeöffnet und mit dem Namen des Kindes wasserfest beschriftet bei dem/der Erzieher\*In abzugeben.

## 6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht durch die Einrichtung beginnt mit der Inempfangnahme durch das pädagogische Personal und endet mit der Inempfangnahme des Kindes durch die abholende Person. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die abholende Person das Kind unbeaufsichtigt lässt.

Die Eltern oder die von ihnen beauftragten abholberechtigten Personen sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie den Kindergarten betreten oder verlassen. Sofern Türcodes bekannt gegeben werden, dürfen diese nur an Abholberechtigte weitergegeben werden. Im Übrigen ist über Türcodes Verschwiegenheit zu wahren.

Die aushängende Hausordnung ist einzuhalten.

Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Eltern oder die von ihnen hiermit beauftragten Personen aufsichtspflichtig. Die Eltern legen schriftlich fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Kommen oder gehen Kinder allein zum oder vom Kindergarten bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Erklärung der Eltern. Abholberechtigte Personen müssen sich auf Verlangen des Personals des Kindergartens ausweisen. Eine Änderung der abholberechtigten Personen ist der Einrichtung durch die Eltern schriftlich anzuzeigen.

Das zu betreuende Kind muss bis zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Ist das zu betreuende Kind nicht abgeholt worden und sind weitere Maßnahmen erforderlich, entscheidet die Leitung der Einrichtung bzw. die pädagogische Fachkraft über das weitere Vorgehen nach pflichtgemäßem Ermessen. Entstehende Kosten sind zu erstatten.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung, zu denen auch die Eltern eingeladen sind (z.B. Feste und Ausflüge), sind die Eltern oder die von diesen hiermit beauftragten Personen aufsichtspflichtig.

Während der Tagesbetreuung im Kindergarten hat das pädagogische Fachpersonal einer sach- und fachgerechten Aufsichtspflicht nachzukommen. Dies bedeutet nicht, dass Kinder nur in Begleitung des Personals bestimmte Räume und Bereiche nutzen dürfen. Pädagogischer Anspruch ist es auch, Kinder zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Wichtig dabei ist, in allen Bereichen des Kindergartens auf Verkehrssicherheit und Gruppensituationen zu achten sowie altersspezifische und individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten oder anderer Personen im Tagesablauf der Gruppe bedarf der vorherigen Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal.

Der Zugang zur Einrichtung über den Wirtschaftshof des Augusta-Viktoria-Stift ist für Fußgänger nicht zulässig, da kein entsprechender Fußweg vorhanden ist.

## 7. Verpflegung

Verpflegungsleistungen werden entsprechend dem Konzept der Einrichtung angeboten.

Sofern eine erforderliche Sonderkost von der Einrichtung nicht angeboten werden kann, sind die Eltern verpflichtet, die Speisenversorgung des Kindes selbst sicher zu stellen.

Für mitgebrachte Speisen und deren Ausgabe wird keine Haftung übernommen.

Eine Aufbereitung bzw. das Aufwärmen von Speisen sowie die Reinigung von persönlichen Behältnissen sind in der Einrichtung nicht möglich. Aus diesem Grund sind Speisen entsprechend vorzubereiten und in Wärmebehältern mitzubringen.

## 8. Versicherungsschutz

Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Versicherungsschutz für Unfälle durch die gesetzliche Unfallkasse.

Über Unfälle auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung schriftlich zu informieren. Sie veranlasst eine Unfallmeldung.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Behältnisse für Speisen und sonstige Gegenstände, wird keine Haftung übernommen. Wagen- und Abstellräume sind nicht verschlossen, deshalb müssen abgestellte Gegenstände angeschlossen werden. Das Kind ist dem Zweck und der Witterung entsprechend zu kleiden. Kleidung und Schuhe sollten im eigenen Interesse mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet und zweckmäßig sein. Zur Vermeidung von Unfallgefahren, insbesondere Strangulierungsgefahren an Spielgeräten, dürfen Kleidungsstücke weder mit Kordeln noch mit Stoppnern ausgerüstet sein. Entsprechendes gilt für die Ausstattung des Kindes mit Schmuckstücken, Kopfhörern o.ä.

Eltern oder andere Personen, welche durch mündlichen oder schriftlichen Auftrag im Ehrenamt arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten im Rahmen der Kindergartenarbeit ausführen, erhalten bei diesen Tätigkeiten Versicherungsschutz.

## 9. Notfälle

Die Eltern sind verpflichtet ihre Erreichbarkeit unter den angegebenen Kontaktdaten sicher zu stellen.

Wird ein Kind im Kindergarten verletzt, werden sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet. Der Unfall wird registriert.

Ist die Behandlung durch einen Arzt erforderlich, wird die ärztliche Behandlung durch die Einrichtung veranlasst. Die Eltern werden sofort informiert.

Durch den Träger des Kindergartens erfolgt die Meldung zur Gesetzlichen Unfallkasse.

## 10. Datenschutzbestimmungen

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Augusta-Viktoria-Stift in der jeweils gültigen Fassung unter [www.augusta-viktoria-stift.de/datenschutz](http://www.augusta-viktoria-stift.de/datenschutz) nach den Maßgaben des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG- EKD). Die Eltern willigen ein, dass personenbezogene Daten nach den Datenschutzbestimmungen des Augusta-Viktoria-Stift verarbeitet werden.

Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) lassen wir Ihnen hiermit Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zukommen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich und nach § 6 DSG-EKD rechtmäßig ist, um unsere gesetzlichen Aufgaben als Kindergarten gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) in den jeweils gültigen Fassungen zu erfüllen. Dies umfasst eine Verarbeitung von Daten zu den folgenden Zwecken:

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Kinderschutz,
- Förderung der Gesundheit,
- Refinanzierung der Kosten,

- Versicherungsschutz,
- Archivwesen.

Das Augusta-Viktoria-Stift verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Kind, Sorgeberechtigten, Kontaktpersonen und Abholberechtigten:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Konfession, Wohnort, Krankenkasse, Staatsangehörigkeit, Telefonnummern, Email-Adressen, Arbeitsstelle)
- Daten zum Entwicklungsstand und der Biografie des Kindes in der Portfolio-Mappe
- Gesundheitsdaten des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, benötigte Hilfsmittel, Unfälle)

Die Verarbeitung ist aus Gründen der Vertragserfüllung und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich.

Die erhobenen Daten werden an andere Stellen nur übermittelt, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies erlaubt oder die Sorgeberechtigten zustimmen. Folgende Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden aus Gründen der Vertragserfüllung und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen an Dritte übermittelt:

- Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt, Steinplatz 1, 99111 Erfurt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift, Betreuungsumfang, individuelles Betreuungsentgelt mit Berechnungsgrundlagen, Rechnungen, Mahnungen
- Gesundheitsamt mit jugendzahnärztlichem Dienst der Landeshauptstadt Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift, Gruppe, Angaben zum bestehenden Masernschutz
- Bei Übernahme von Kosten durch das Sozialamt: Sozialamt der Landeshauptstadt Erfurt Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Sorgeberechtigten, Nummer des Sozialausweises und Gültigkeitsdauer
- Notarzt: Name, Geburtsdatum, Krankenversicherung, Gesundheitliche Besonderheiten, ggf. vorliegende Versicherungsdaten
- Abholberechtigte Personen: besondere Vorkommnisse am Abholtag
- Bei meldepflichtigen Unfällen: Unfallkasse Thüringen: Personen- und Gesundheitsdaten
- Kirchhoff Datensysteme Services GmbH & Co. KG, Vollbrachtstrasse 17, 99086 Erfurt: Daten zur Essengeldabrechnung für den Evangelischen Stiftskindergarten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und soweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen.

Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund rechtlicher Vorgaben sowie freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass sie folgende Nachteile in Kauf nehmen müssen:

- Beeinträchtigung der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes,
- Gesundheitliche Risiken,
- Fehlende Refinanzierung der entstehenden Kosten,
- ggf. Kündigung des Vertrags.

Folgende Daten der betroffenen Personen werden aus Drittquellen bezogen:

- für Kinder im Evangelischen Stiftskindergarten: Von Kirchhoff Datensysteme Services GmbH & Co. KG, Vollbrachtstrasse 17, 99086 Erfurt: Name, Rechnungsanschrift, Anzahl der bestellten Mahlzeiten, Gruppe, Rechnungsbeträge.

Es ist in unserer Einrichtung sowie auf dem Außengelände unserer Einrichtung nicht gestattet, Bild- oder Tonaufnahmen herzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung.

## 11. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens gelten die christlichen, humanistischen, und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Erfurt, 28.03.2022

Benjamin Gloria  
Leitung des Kindergartens

# Belehrung des Gesundheitsamtes gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Anlage 1 zur Kindergartenordnung)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**



# Aufruf des Gesundheitsamtes zu Schutzimpfungen

(Anlage 2 zur Kindergartenordnung)

## Sicher geschützt durch die 2-malige Masern-Mumps-Röteln-Impfung

Liebe Eltern,

durch umfangreiche Impfprogramme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) konnte 1977 erstmals die endgültige weltweite Ausrottung einer Infektionskrankheit, der Pocken, bekannt gegeben werden. In Kürze wird dies für die Kinderlähmung erreicht werden. Ein z. Zt. laufendes Impfprogramm der WHO sieht vor, dass bis spätestens 2007 einheimische Masern nicht mehr und Mumps und Röteln nur noch sehr selten auftreten. Da diese Virusinfektionen, vor allem Masern sehr ansteckend sind, sollten alle Kinder über einen ausreichenden Impfschutz verfügen. Durch die zeitgerechte 2-malige Masern-, Mumps- und Röteln-Impfung Ihres Kindes können auch Sie dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, und Sie schützen Ihr Kind sicher vor den auch heute noch auftretenden schwer wiegenden Komplikationen dieser Krankheiten, auf die wir aufmerksam machen möchten:

### **Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung**

Lungen- und Mittelohrentzündungen treten als häufigste Komplikationen auf. Besonders gefährlich ist eine Gehirnentzündung, nach der dauerhafte Schädigungen des Gehirns bleiben können oder an der die Betroffenen auch sterben können.

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern verpflichtet, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses für das betreute Kind nachzuweisen. Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Leitung der Einrichtung eine Impfbescheinigung, alternativ ein Impfausweis vorzulegen, welche ausweist, dass beim Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht.

Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist die Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises darf das Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2

Infektionsschutzgesetz in der Einrichtung nicht aufgenommen werden.

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes zu übermittelt.

### **Mumps**

Bei wenigstens jedem 10. an Mumps Erkrankten tritt eine Entzündung der Hirnhäute auf. Eine damit im Zusammenhang stehende Komplikation sind Hörschäden bis zum Hörverlust.

Tritt die Erkrankung während oder nach der Pubertät auf, können eine Hodenentzündung bei Knaben bzw. eine Eierstockentzündung bei Mädchen zur Unfruchtbarkeit führen.

### **Röteln**

Besonders gefährlich ist eine Rötelninfektion, wenn eine nicht geimpfte Schwangere erkrankt.

In den ersten Monaten der Schwangerschaft kann diese beim ungeborenen Kind zu schweren Missbildungen an Augen, Herz, Ohren und Gehirn führen. Aber auch Infektionen jenseits der 12. Schwangerschaftswoche können Erkrankungen verschiedener Art bei Ungeborenen hervorrufen.

Das Problematische ist, dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie sich angesteckt haben, da die Röteln oft unauffällig und bis zu 50% ohne Hautausschlag verlaufen.

Da es bisher keine Medikamente gibt, die diese Erkrankungen mit ihren Komplikationen wirksam verhindern können, bietet nur die vorbeugende Masern-Mumps-Röteln-(MMR) Impfung Schutz vor den gefährlichen Komplikationen. Die MMR-Impfung wird mit einem sehr gut verträglichen Kombinationsimpfstoff durchgeführt, der Schutz gegen die 3 Erkrankungen gewährleistet.

Mit 11 bis 14 Lebensmonaten sollte Ihr Kind die 1. MMR-Impfung erhalten, die 2. MMR-Impfung sollte mit 15 bis 23 Lebensmonaten erfolgen. Vor Aufnahme in eine Kindereinrichtung sollten die Impfungen abgeschlossen sein. Ihr Kind hat dann regelmäßig Kontakt zu Gleichaltrigen und damit auch ein höheres Risiko sich anzustecken. Die 2. Impfung ist vor allem deswegen wichtig, da es Kinder gibt, die nach der 1. Impfung nur ungenügende Abwehrstoffe bilden.

Wenn nicht die Mehrzahl der Kinder in Thüringen (mindestens 95 %) geimpft ist, besteht jederzeit die Gefahr größerer Ausbrüche. Da die MMR-Impfung in den neuen Bundesländern erst seit 1990 zur Verfügung stand, besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Um Impflücken zu schließen, sollte die MMR-Impfung auch bei allen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (Geschwisterkinder) nachgeholt werden. Bei speziellen Gegebenheiten können auch Erwachsene geimpft werden.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Zudem finden Sie auf der Seite: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de) weitere nützliche Hinweise.

**Nutzen Sie alle Möglichkeiten, Ihr Kind und Ihre Familie durch rechtzeitige Schutz-impfungen vor Krankheit zu schützen!**

Ihr Gesundheitsamt und Ihre Mitarbeitenden im Augusta-Viktoria-Stift

## Verpflichtungsschein

(Anlage 3 zur Kindergartenordnung)

Ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten und den Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht – wie z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder verlaust sind - werde ich den Kindergarten unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in den Kindergarten bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Läusebefall darf mein Kind den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Der Kindergarten kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übertragbare Erkrankung des Kindes der Kindergarten erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch Rücksprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind den Kindergarten besuchen darf.

Ein Merkblatt – Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigten – gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ein Elterninformationsblatt wurde mir ausgehändigt.